

# RS Vwgh 1987/11/24 86/14/0098

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.1987

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §286;

VwGG §41 Abs1;

## Rechtssatz

Der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt nicht die Meinungsbildung in einem Berufungssenat, sondern nur das Ergebnis dieser Meinungsbildung, nämlich der angefochtene Bescheid.

## Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986140098.X02

## Im RIS seit

13.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

07.12.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)